

Regelung des Verkehrs mit Rotationsdruckpapier.

Wien, 13. März 1917

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die folgende Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. März 1917, betreffend Regelung des Verkehrs mit maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier in Rollen. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Zur Durchführung der Verteilung des maschinenglattem holzhaltigen Druckpapiers in Rollen (Rotationsdruckpapier) an die Verbraucher wird vom Handelsminister eine Verteilungsstelle errichtet. Der vom Handelsminister ernannte Leiter dieser Verteilungsstelle ist bezüglich seiner Amtsführung an die Weisungen des Handelsministers gebunden und diesem für seine Tätigkeit verantwortlich. Der Leiter und die Mitarbeiter der Verteilungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit diese Personen nicht Staatsbeamte sind, sind sie hierauf durch Angelobung zu verpflichten.

§ 2. Der Bezug von Rotationsdruckpapier ist nur mit Bewilligung der Verteilungsstelle für Rotationsdruckpapier gestattet.

§ 3. Das zulässige Ausmaß des Verbrauches von Rotationsdruckpapier zur Herstellung von Zeitungen kann vom Handelsminister bestimmt werden.

§ 4. Wer Rotationsdruckpapier erzeugt oder in das Geltungsgebiet dieser Verordnung einführt, darf dieses Papier nur mit Bewilligung der Verteilungsstelle für Rotationsdruckpapier veräußern oder verwenden. Die Rotationsdruckpapier-Erzeuger sowie jene Personen oder Unternehmungen, welche solches Papier einführen, sind über Anordnung des Handelsministers verpflichtet, das von ihnen erzeugte oder eingeführte Rotationsdruckpapier an die von der Verteilungsstelle für Rotationsdruckpapier bestimmten Stellen zu liefern. Im Rahmen des durch Verfügungen auf Grund des § 3 als zulässig bestimmten Verbrauches hat jedoch der Erzeuger oder derjenige, welcher Rotationsdruckpapier einführt, die vorzugsweise Berechtigung zur Verwendung des von ihm selbst erzeugten oder eingeführten Rotationsdruckpapiers.

§ 5. Wer Rotationsdruckpapier in einer Menge von über 10.000 Kilogramm vorrätig oder in Verwahrung hält, ist verpflichtet, dem Handelsministerium bis zum 18. März 1917 seinen Vorrat nach dem Stande vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung anzumelden. Hierbei sind bereits fakturierte oder als verladen angezeigte Sendungen dem Vorratsstande zuzurechnen und gesondert auszuweisen. Bezüglich der Veräußerung oder Verwendung von Vorräten von Rotationsdruckpapier gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung und der auf deren Grundlage erlassenen Verfügungen. Der Handelsminister kann die Abgabe der Vorräte an die von der Verteilungsstelle für Rotationsdruckpapier bezeichneten Stellen anordnen. Durch eine solche Abgabepflicht darf jedoch das weitere Erscheinen der etwa den Vorrat bestehenden Zeitung in dem zulässigen Ausmaße ihres Papierverbrauches nicht gefährdet werden. Bei der Verteilung von Bewilligungen zum Bezuge von Rotationsdruckpapier nach § 2 dieser Verordnung hat die Verteilungsstelle nach Möglichkeit auf die Rückstellung solcher Entnahmen aus Lagerbeständen Bedacht zu nehmen.

§ 6. Die Preisbestimmung für die Lieferung auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 5 erfolgt, wenn ein Uebereinkommen